

## **Vorgang / Voraussetzungen für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe**

Gemäß § 75 SGB VIII sind für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe folgende Voraussetzung erforderlich:

- (1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie
  1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
  2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
  3. auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind und
  4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.
  
- (2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

Sollten Sie Interesse an einer Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe haben, geben Sie bitte schriftlich per E-Mail (unter: [kindertagespflege.verwaltung@stadt-duisburg.de](mailto:kindertagespflege.verwaltung@stadt-duisburg.de)) Bescheid. Sie erhalten daraufhin die entsprechenden Unterlagen, die Sie bitte ausgefüllt an das Jugendamt zurücksenden. Bei Rückfragen in Bezug auf die ausgehändigten Unterlagen stehen wir Ihnen selbstverständlich zu Verfügung.

Sollten Sie Fragen zum generellen Prozedere der Anerkennung haben, bitten wir Sie, sich an Frau Heike Schäfer von der Kinder- und Jugendförderung (51-41) zu wenden. Sie erreichen Frau Schäfer telefonisch unter der Rufnummer 0203/283-3116 oder per E-Mail unter: [heike.schaefer@stadt-duisburg.de](mailto:heike.schaefer@stadt-duisburg.de)

## **Folgende Unterlagen werden zur Prüfung der formellen Voraussetzungen benötigt:**

- vollständiger Name, Anschrift und Telefonnummer des Vereins bzw. der Gesellschaft
- Vereinssatzung / Gesellschaftsvertrag
- Name, Alter, Beruf und Anschrift aller Vorstandsmitglieder bzw. der Geschäftsführung
- Anzahl aller Mitarbeiter\*innen
- Angaben zum eingesetzten Personal (Qualifikationen, Tätigkeitsbereiche, hauptberuflich, neben- oder ehrenamtliche Tätigkeit)
- Anzahl der Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung
- Höhe des monatlichen bzw. jährlichen Mitgliedsbeitrages
- Aufnahmezeitpunkt der Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe
- Gemeinnützigkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes
- Auszug über die Eintragung in das Vereinsregister / Handelsregister
- Ausführliche Darstellung der Aufgaben und Ziele des Vereins / der Gesellschaft
- Exemplar der letzten Ausgabe aller Publikationen des Vereins / der Gesellschaft
- Ausführlicher Sachbericht über die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe innerhalb des letzten Jahres vor Antragsstellung
- Angaben über evtl. Mitgliedschaften in anderen Verbänden oder Vereinen bzw. zur Zusammenarbeit mit anderen Trägern des Bereiches
- Präventions- & Schutzkonzept (Schutz von Kindern vor Missbrauch und Gewalt) einschließlich der Selbstverpflichtungserklärung gem. § 8a SGB VIII
- Vereinbarung gem. § 72a SGB VIII (siehe Anlage)
- Die Verpflichtungserklärung zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und dem Jugendhilfeausschuss (siehe Anlage)
- Erklärung über die Haltung zu den freiheitlichen & demokratischen Grundelementen der Verfassung und den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten
- Erklärung über die Einhaltung des Grundsatzes der Gleichbehandlung, der Chancengleichheit und der Antidiskriminierung
- Erklärung über die Einhaltung von Grundsätzen der Partizipation, Beteiligung und des Beschwerdemanagements

Nachdem Sie alle Unterlagen eingereicht haben, werden Sie zu einer der nächsten Sitzungen des Unterausschusses „Kinder- und Jugendförderung“ des Jugendhilfeausschusses eingeladen, um dort die Zielsetzungen der Arbeit Ihres Vereins darzustellen. Der Unterausschuss spricht lediglich eine Empfehlung an den Jugendhilfeausschuss aus, der über eine öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe entscheidet.